

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 möchte ich hiermit bezugnehmend auf den Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung, bezüglich eines Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie Stellung nehmen, um mit unseren Flächen ebenfalls in die Vorrangzone mitaufgenommen zu werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

1. Grundstücksnummer: 809/7  
Katastralgemeinde: Kleinlobming (KG-Nummer: 65115)  
Grundbesitzer: Betriebsgemeinschaft Trettenbrein
2. Grundstücksnummer: 1140  
Katastralgemeinde: Kleinlobming (KG-Nummer: 65115)  
Grundbesitzer: Grantner Stefan



Aufgrund der immer komplexer werdenden Situation der Weidehaltung von Rindern auf Almflächen, habe ich mich immer wieder um wirtschaftlich darstellbare Alternativen bemüht, damit meine Almfutterflächen im Lobmingtal offengehalten werden können. Somit beschäftige ich mich schon seit mehr als zwei Jahren in Zusammenarbeit mit der Betriebsgemeinschaft Trettenbrein mit der Planung einer Kombination aus land- und energiewirtschaftlicher Nutzung.

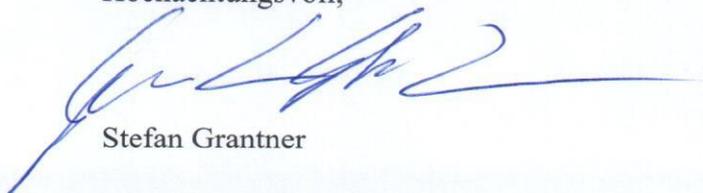
Eine theoretische Vorabplanung über ein Flächenausmaß von 32,5ha mit einer installierten Leistung von ca. 43MW wurde bereits ausgearbeitet. Diese Anlage würde somit 45 GWh erzeugen und könnte in unserer Region 13.000 Haushalte (a 3.500kWh/a) versorgen.

Folgende dargelegte Punkte sprechen für eine Befürwortung der Aufnahme unserer Flächen in die Vorrangzone:

1. Einsehbarkeit  
Die Grundstücke sind weder vom Murtal noch von sonstigen Wohngebieten einsehbar.
2. Hangausrichtung  
Durch die Hangneigung der Fläche kann ca. 20% mehr Leistung installiert werden als auf ebenen Talflächen. Die süd- bzw. südwestliche Ausrichtung des Geländes bietet einen optimalen Einstrahlungswinkel für die Module.
3. Schwer bewirtschaftbare landwirtschaftliche Nutzfläche  
Aufgrund der Hangneigung ist die einzige landwirtschaftliche Nutzform dieser Fläche die Beweidung mit Rindern, die durch immer weniger viehhaltende Betriebe jedoch nur mehr schwer zu bewerkstelligen ist.
4. Doppelnutzung  
Durch Einzäunung der Flächen mittels eines wolfsicheren und gleichzeitig niederwilddurchlässigen Zaunes und einer erhöhten Aufständigung der Module mit einer Unterkantenhöhe von 1,5m, kann eine Beweidung durch z.B. Schafe ermöglicht werden.
5. Bessere Ausnutzung der Fläche und Module durch die örtlichen Gegebenheiten  
Da sich die Grundstücke über einer Seehöhe von 1300m befinden ist vor allem im Herbst an nebelreichen Tagen die Ausnutzung der Anlage besser. Außerdem ist angedacht bifaziale Module zu installieren, die vor allem im Winter bei guter Schneelage eine Mehrleistung von ca. 10% bringen würden.
6. Wege und Straßen  
Die Grundstücke sind durch gute Aufschließung bereits ungehindert erreichbar, was sich wiederum positiv in Bezug auf Errichtung, Wartung und Pflege der Anlage auswirkt.
7. Netzableitung  
Für die Netzableitung ergeben sich Synergieeffekte mit nahegelegenen Windkraftprojekten.
8. Kein Grundwasserschutz- und -schongebiet
9. Keine Verbauung wertvoller Ackerflächen

Im Hinblick auf eine ökologische Betriebsführung wäre demnach eine PV-Anlage besonders in dem genannten Ausmaß sehr effizient und eine Anbindung an die Vorrangzone könnte dieses gemeinschaftliche Projekt noch leichter verwirklichen.

Hochachtungsvoll,



Stefan Grantner